

Arbeitsgemeinschaft im Verwaltungsrecht

„Aufbauschema“ 4: Allgemeine Leistungsklage

A. Zulässigkeit

I. Verwaltungsrechtsweg

1. *Aufdrängende Spezialzuweisung zum VG* (z.B. §§ 126 BRRG, 32 WPfIG, 59 SoldG, 54 BAföG)
2. *Generalklausel, § 40 Abs. 1 VwGO*
 - a) Öffentlich-rechtliche Streitigkeit
 - b) Nichtverfassungsrechtlicher Art (sog. *doppelte Verfassungs-unmittelbarkeit*)
3. *Abdrängende Spezialzuweisungen* (z.B. §§ 51 SGG, 33 FGO, 40 Abs. 2 VwGO)

II. Statthafte Klageart

Leistungsklage statthaft, wenn das *klägerische Begehren* auf eine Leistung gerichtet ist, die *nicht* in dem Erlass eines *Verwaltungsaktes* besteht

1. *Vornahmeklage*
2. *Unterlassungsklagen*
 - a) allgemeine Unterlassungsklage, wenn Abwehr bereits eingetretener Störung
 - b) vorbeugende Unterlassungsklage, wenn Abwehr künftigen Verwaltungshandelns = statthaft nur, wenn künftiges Handeln derart bestimmt ist, dass es auf seine Rechtmäßigkeit hin untersucht werden kann
Problem: Künftiges Verwaltungshandeln besteht in dem Erlass eines Verwaltungsaktes

III. Besondere Sachentscheidungsvoraussetzungen

1. *Klagebefugnis, § 42 Abs. 2 VwGO analog (str.)*
2. *Qualifiziertes Rechtsschutzbedürfnis bei vorbeugender Unterlassungsklage*
 - a) Wiederholungs- oder Erstbegehungsgefahr (§ 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog) bei schlichtem Verwaltungshandeln
 - b) Unzumutbarkeit nachträglichen Rechtsschutzes bei künftigen Handeln durch Verwaltungsakt
3. *Klagegegner*
= Rechtsträgerprinzip

IV. Allgemeine Sachentscheidungsvoraussetzungen

1. *Ordnungsgemäße Klageerhebung, §§ 81, 82 VwGO*
2. *Zuständigkeit des Gerichts, §§ 45 ff. VwGO* (sachlich, örtlich, instanzial)
3. *Beteiligten- und Prozessfähigkeit, §§ 61 ff. VwGO*
4. *Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis*

B. Begründetheit

Die Klage ist begründet, wenn der geltend gemachte Anspruch besteht.

Anmerkung:

Das vorstehende „Aufbauschema“ gibt nur eine erste (Grob-) Orientierung für den Prüfungsaufbau und ist nicht als für jeden „Ernstfall“ in der Klausur absolut verbindliche Vorgabe zu verstehen. Abweichungen in der Prüfungsreihenfolge können im Einzelfall sinnvoll, ja sogar fast zwingend sein. In der Regel sind nur wenige Punkte der Zulässigkeitsprüfung problematisch. Die meisten Prüfungspunkte müssen – wenigstens kurz – angesprochen werden. Nur dann, wenn der Fall dort ein besonderes Problem aufweist, sind längere (aber auch nicht zu lange [Stichwort: „Kopflastigkeit“]) Ausführungen zu machen (s. die Hinweise auf einzelne neuralgische „Probleme“).